



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0054)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	25.05.2020

TOP:

Erlass der Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020 zu.
2. Aufgrund des Äquivalenzprinzips stimmt der Gemeinderat zu, die Gebühren für die Kinder in der erweiterten Notbetreuung zu erheben.

Sachverhalt:

1. Erlass der Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020

Aufgrund der Empfehlung des Gemeinde- und Städtetags hat die Gemeinde Brühl die Gebühren der kommunalen Betreuungseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020 vorerst ausgesetzt, wie auch die umliegenden Gemeinden, da kein regulärer Betrieb in den Betreuungseinrichtungen angeboten werden konnte.

Durch die Aussetzung der Gebühren entstanden der Gemeinde Brühl für ihre vier kommunalen Betreuungseinrichtungen Mindereinnahmen von ca. EUR 70.000 (EUR 30.000 KiGa/ EUR 40.000 Hort) pro Monat. Da diese Vorgehensweise mit den konfessionellen Trägern abgesprochen wurde, erhöht sich für die Gemeinde Brühl aufgrund der Vereinbarungen die prozentualen Defizitbezuschussungen auf zusätzlich ca. EUR 70.000 pro Monat. (EUR 30.000/155Kinder*400Kinder-7%). Für die konfessionellen Träger wären dies Mehrausgaben in Höhe von rund EUR 5.000.

Hierbei muss noch erwähnt werden, dass die monatliche Soforthilfe vom Land Baden-Württemberg in Höhe von knapp EUR 100.000 für sämtliche Einnahmenausfälle der Gemeinde bestimmt ist.

2. Erhebung der Gebühren in der erweiterten Notbetreuung

Aufgrund der wenigen Kindern in der Notbetreuung im Monat April 2020 erhob die Verwaltung aufgrund der Verhältnismäßigkeit zum Verwaltungsaufwand keine Gebühren für die Kinder in der Notbetreuung.

Anders sieht es jedoch für den Monat Mai aus. Durch die erweiterte Notbetreuung ab dem 27. April 2020 stieg die Zahl der zu betreuenden Kinder um das Dreifache.

Da nicht alle Kinder zeitgleich in der Notbetreuung angemeldet werden, wird die Verwaltung die Gebühren wie folgt berechnen:

- Wird ein Kind bis zu zehn Tagen im Monat in der Notbetreuung betreut, zahlt dieses die halbe Gebühr der regulären gebuchten Angebotsform.
- Wird ein Kind mehr als zehn Tage im Monat betreut, zahlt dieses die volle Gebühr, ausgehend von der regulären gebuchten Angebotsform.

Ein Erlass der besonderen Gebührensatzung bzw. die Änderung der aktuellen Satzung speziell für die Notbetreuung dürfte lt. Gemeinde- und Städtetag nicht erforderlich sein. So können wir in der Regel unsere Form der Notbetreuung unter eine der Betreuungsformen in Ihrem Gebührenverzeichnis subsummieren, dann haben wir einen Gebührensatz, den wir anwenden können.

Anderenfalls bleibt auch für Kindergartengebühren über die Verweisung in § 3 Abs. 1 KAG die Möglichkeit, eine abweichende Festsetzung der Gebühren aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO vorzunehmen. Damit besteht keine unmittelbare Notwendigkeit zur Änderung der Benutzungsordnung / Gebührensatzung.

Die kommunalen Satzungen begründen keinen Erstattungsanspruch der Eltern. Das Aussetzen oder deren Stundung ist also eine Entscheidung, die kommunalpolitisch getroffen wird, aber nicht rechtlich zwingend ist, siehe KAG iVm § 163 AO.

Bei der Entscheidung ist zu bedenken, dass durch das Aufrechterhalten der Notbetreuung und die Weiterbeschäftigung des Personals auf Seiten der Träger alle Kosten weiterlaufen.

Der Gemeinderat muss daher entscheiden, ob die Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020 erlassen werden.

Über das weitere Vorgehen für den Monat Juni 2020 wird die Verwaltung mündlich bei der Sitzung berichten.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss